



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des „Journal Graz“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin des „Journal Graz“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Prof. Paul Vécsei, Eva Weissenberger, Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger und Dr.ⁱⁿ Renate Graber nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen Waltraud Pertzl**, p.A. Journal Graz, Elariweg 6, 8054 Seiersberg, als Medieninhaberin des „Journal Graz“ wie folgt entschieden:

Die **Titelseite** der Ausgabe 5/2016 des „Journal Graz“, erschienen im Mai 2016, **verstößt gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Auf der oben genannten Titelseite sind ein Foto des Präsidentschaftskandidaten Ing. Norbert Hofer sowie die Schlagzeile „Ing. Norbert Hofer ‚Österreich braucht ihn jetzt!‘“ abgedruckt. Am linken Rand der Seite findet sich in kleiner, senkrechter Schrift die Zeile „Erscheinungsort Graz, Ausgabe 5, Mai 2016, gratis an jeden Haushalt. P.b.b. Verlagsort 8054 Graz/Seiersberg Plus.Zeitung 13Z039714 P / Anzeige“.

Auf der Seite 3 findet sich über dem Inhaltsverzeichnis und neben einer kleinen Abbildung der Titelseite folgende Passage: „*Zu unserer Titelfoto*: Norbert Hofer bleibt auch für die Stichwahl am 22. Mai seinen Inhalten und seiner Linie treu. Er ist ein Mann aus dem Volk – ohne Starallüren – und steht mitten im Leben. Siehe auf den Seiten 16 und 17. www.norberthofer.at“. Auf den genannten Seiten 16 und 17 findet sich ein Beitrag mit dem Titel „Norbert Hofer – die Stimme des Volkes und der Vernunft“, der auf der Seite 17 rechts oben als „ANZEIGE“ gekennzeichnet ist.

Ein Leser hat sich aufgrund dieser Titelseite an den Presserat gewandt und kritisiert, dass die Kennzeichnung der Titelseite als „Anzeige“ seiner Ansicht nach nicht ausreichend sei, da dies für einen Laien absolut nicht erkennbar sei.

Die Medieninhaberin hat trotz Einladung des Senats keine Stellungnahme abgegeben und auch nicht an dem Verfahren teilgenommen.

Die Kennzeichnung der Titelseite als Anzeige erfolgt an einem nicht leicht auffindbaren Platz und ist kaum lesbar. Diese Kennzeichnung, die überdies aus einem einzelnen Wort neben einer längeren Reihe von anderen Angaben besteht, hat zu wenig Aufmerksamkeitswert. Die Leserinnen und Leser sind daher nach Meinung des Senats nicht ausreichend über den Werbecharakter der Titelseite informiert worden.

Viele Leserinnen und Leser nehmen die Titelseite gesondert wahr; sie kann deshalb unabhängig von dem dazugehörigen Bericht im Blattinneren und dessen Kennzeichnung als „Anzeige“ geprüft werden.

Im vorliegenden Fall ist die Wahl-Werbung Norbert Hofers auf der Titelseite aufgrund der unzureichenden Kennzeichnung wie ein redaktioneller Inhalt präsentiert worden. Das verstößt gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex.

Diese beiden Punkte sehen vor, dass es bei journalistischen Beiträgen für Leserinnen und Leser klar sein muss, ob es sich um Tatsachenberichte oder um Fremdmeinungen handelt (Punkt 3.1), und dass Einflussnahmen Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags unzulässig sind (Punkt 4.1). Daraus ergibt sich, dass es den Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen (bezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können (siehe z.B. die Entscheidungen des Presserats 2014/187, 2015/18, 2015/96 und 2015/S007).

Dem Senat ist es bewusst, dass sich Medien im Rahmen der Presse- und Meinungsfreiheit für eine politische Partei oder für einen Kandidaten für ein politisches Amt aussprechen und auch eine Empfehlung an die Wähler abgeben können. Kommt es dabei allerdings wie hier zu einer entgeltlichen Einflussnahme durch die politische Partei, ist dies entsprechend auszuweisen.

Der Senat stellt somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats einen Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO fordert der Senat die Medieninhaberin auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat

Beschwerdesenat 1

Vors. Dr. Peter Jann

12.07.2016